

Anfrage Ethik DIE LINKE Hessen

45. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses

20. September 2012, 10:00 bis 12:40 Uhr

**Dringlicher Berichts Antrag
der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Ethik-
Unterricht an hessischen Grundschulen und Unterrichtsausfall
– Drucks. [18/6171](#) –**

Die Kultusministerin führt Folgendes wörtlich aus:

Frage 1: *Wie viele Schülerinnen und Schüler in Hessen besuchen einen Religionsunterricht (relative Häufigkeit, differenziert nach Konfessionen)?*

Schuljahr 2011/2012/Religion – adventistisch: 0,10 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – alevitisch: 0,01 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – altkatholisch: 0,01 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – evangelisch: 46,01 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – freireligiös: 0,14 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – griechisch-orthodox: 0,04 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – jüdisch: 0,07 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – katholisch: 20,96 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – mennonitisch: 0,06 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – syrisch-orthodox: 0,05 %,
Schuljahr 2011/2012/Religion – unitarisch: 0,04 %.

Das sind alles Daten, die wir aus der LUSD übernommen haben.

Frage 2: *Wie viele Schülerinnen und Schüler in Hessen sind vom Religionsunterricht abgemeldet und wie viele besuchen stattdessen Ethik-Unterricht (in Prozenten)?*

Im Schuljahr 2011/2012 betrug der Gesamtanteil an abgemeldeten Schülerinnen und Schülern 5,64 %. Davon besuchten 53,98 % den Ethikunterricht, also bezogen auf die, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind.

Frage 3: *Wie erklärt die Kultusministerin, dass an hessischen Grundschulen Kinder gezwungen werden, am Religionsunterricht teilzunehmen, da kein Ethik-Unterricht als Alternative angeboten wird?*

In Hessen wird kein Kind gezwungen, am Religionsunterricht teilzunehmen. Der Ethikunterricht ist keine Alternative. Ethik ist Ersatzfach, das ist ein großer Unterschied, und zwar ist es ein Ersatzfach, das sukzessive bis 2017 an den Grundschulen eingeführt wird. Wird noch kein Ethikunterricht angeboten, können die Schülerinnen und Schüler beispielsweise das schulinterne Betreuungsangebot wahrnehmen oder als Gast in anderen Klassen dem Unterricht beiwohnen. Ein Teil entscheidet sich dann eben auch, einem Religionsunterricht beizuwohnen. Das finde ich jetzt nicht verwerflich, sondern vielleicht haben die Eltern das dann ganz bewusst entschieden.

Frage 4: *Wie erklärt die Kultusministerin, dass an hessischen Grundschulen Türkisch als Sprachunterricht als Alternative zum Religionsunterricht erteilt wird, und wie ist diese Maßnahme mit dem Hessischen Schulgesetz zu vereinbaren?*

Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass an die Stelle der Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtend die Teilnahme am Ethikunterricht tritt. Insofern stellt der herkunftssprachliche Unterricht, sei es in Türkisch oder anderen Herkunftssprachen, auch keine Alternative zum Religionsunterricht dar.

Da Ethik an der Grundschule sukzessive eingeführt wird, ist es sinnvoll, für die Zeit bis zum Abschluss der flächendeckenden Einführung andere Unterrichtsangebote vorzusehen. Da für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens kein Religionsunterricht angeboten wird, besteht eine Möglichkeit darin, diese Zeit z. B. für herkunftssprachlichen Unterricht zu nutzen, da die muslimische Religionszugehörigkeit sich häufig mit der Herkunft aus dem türkisch oder arabisch sprechenden Raum verbindet. Von daher wird das dann vor Ort entsprechend abgeklärt.

Frage 5: *Wie bewertet die Kultusministerin, dass Schülerinnen und Schüler an hessischen Grundschulen – auch bereits in der ersten Klasse – nach „Abmeldung“ vom Religionsunterricht für die entsprechende Zeit vom Unterricht „freigestellt“ werden und die Unterrichtszeit stattdessen zu Hause oder unbeaufsichtigt in der Schule verbringen, anstatt wie vorgeschrieben den Ethik-Unterricht zu besuchen?*

Wie wird in diesem Fall die Abdeckung von 20 bzw. 25 vorgeschriebenen Wochenschulstunden (§ 17 Abs. 4) gewährleistet?

Da es sich um Unterrichtszeit handelt, wie kann es sein, dass die Betreuungspflicht in dieser Zeit oftmals einfach ausgesetzt wird?

Ich muss der Unterstellung entschieden widersprechen, dass Kinder in der Grundschule ohne schriftliche Einwilligung der Eltern nach Hause geschickt werden. Das ist nicht der Fall. Wenn die Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet werden, haben sie die Möglichkeit, in die Betreuung zu gehen oder dem Unterricht in einer anderen Klasse beizuwohnen. Sie sind auf jeden Fall in der Schule beaufsichtigt. Dafür ist die Schulleitung verantwortlich. Alle Grundschulen sollen die verlässliche Schule anbieten, d. h. vier Zeitstunden im 1. und 2. Schuljahr und fünf Zeitstunden in Klasse 3 und 4 (§ 17 Abs. 4 Satz 2 HSchG). Aus diesem Grund rhythmisieren die Schulen in der Regel den Vormittag. Ebenso ist jede Schule verpflichtet, ein Vertretungskonzept zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie sie auch bei Krankheitsfällen diese verlässliche Schule anbieten kann. Das gelingt dann auch in aller Regel.

Frage 6: *Wie viele Schulen in Hessen bieten Ethik-Unterricht an (differenziert nach „Grundschulen“ und „weiterführenden Schulen“) und in welchen Fällen unterliegt dieses Angebot Einschränkungen (jahrgangsstufenübergreifender Unterricht, Aufnahmekapazitäten)?*

Auf welche rechtlichen Grundlagen stützen sich diese Ausnahmen?

Förderschulen/gesamt: 76 Schulen; stufenübergreifend: 71 Schulen; schulformübergreifend: 14 Schulen.

Für diejenigen, die jetzt mitrechnen, ergibt das mehr als 76 Schulen, das liegt schlicht daran, dass an einzelnen Standorten sowohl stufenübergreifend als auch schulformübergreifend gearbeitet wird.

Grundschule/gesamt: 75 Schulen; stufenübergreifend: 23 Schulen;
schulformübergreifend: 4 Schulen.

Grund-Haupt-Realschulen/gesamt: 135 Schulen; stufenübergreifend: 56 Schulen;
schulformübergreifend: 81 Schulen.

Gymnasien/gesamt: 137 Schulen; stufenübergreifend: 16 Schulen;
schulformübergreifend: 3 Schulen.

Schulformübergreifende Gesamtschulen/gesamt: 85 Schulen; stufenübergreifend: 25
Schulen; schulformübergreifend: 12 Schulen.

Schulformbezogene Gesamtschulen/gesamt: 105 Schulen; stufenübergreifend: 46
Schulen; schulformübergreifend: 91 Schulen.

Die Ausnahmen begründen sich durch den Erlass zum Religionsunterricht vom
5. November 2009. Wenn die Teilnehmeranzahl einer Jahrgangsstufe unter acht sinkt,
bietet es sich an, jahrgangsübergreifende Gruppen zu bilden.

Frage 7: *Wie häufig werden nach dem Hessischen Schulgesetz § 8 Abs. 4 Satz 2
Lerngruppen durch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen,
Schulformen oder Schulstufen gebildet, um damit ein Ersatzangebot für
den Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen, und wird dort auch nach
anderen Lehrplänen unterrichtet (bitte auch hier nach „Grundschulen“
und „weiterführenden Schulen“ aufschlüsseln)?*

Diesbezüglich wird auf die Tabelle zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8: *Welche sonstigen Unterrichtsangebote gibt es an hessischen
Grundschulen für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht
abgemeldet sind und Ethik als verpflichtende Ersatzleistung mangels
Angebot oder einem eingeschränktem Angebot (Frage 6) nicht
wahrnehmen können (wie z. B. Türkisch als Sprachunterricht wie oben
aufgeführt)?*

*Wie sind diese Angebote gesetzlich geregelt und durch welche
Verordnungen wird ihr Lehrinhalt bestimmt?*

Der Ethikunterricht an Grundschulen wird sukzessive bis 2017 eingeführt. Der „Erlass zur
Organisation des Ethikunterrichts ab dem Schuljahr 2007/2008“ vom 13.07.2007
bestimmt wie folgt: „An der Grundschule wird Ethikunterricht erteilt, sobald
Bildungsstandards hierfür in Kraft treten.“ Die Bildungsstandards bzw. die
Kerncurricula sind durch die „Verordnung über die hessischen Kerncurricula
(Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I“ ab
dem 01.08.2011 in Kraft getreten. Es gibt ein Kerncurriculum für Ethik in der
Primarstufe.

Gegenwärtig bieten nach Hesis (Abfrage vom 27.02.2012) insgesamt 83 Primarstufen
Ethik-Unterricht an. Dieses Angebot wird weiter ausgebaut. Um eine ausreichende
Zahl an Lehrkräften für den Ausbau des Ethikunterrichts zur Verfügung zu haben,
werden folgende Maßnahmen ergriffen: Zum 1. August 2012 wurden jeweils
einjährige Weiterbildungskurse für Ethik in der Primarstufe eingerichtet. Zum Schuljahr
2013/2014 und in jedem weiteren Schuljahr bis 2016/2017 sollen jeweils drei weitere
Weiterbildungskurse beginnen, sodass in vier Schuljahren ca. 300 Lehrkräfte mit der

Fakultas für Ethik an der Primarstufe zur Verfügung stehen werden. Diese Zahl wird ausreichen, um den Ethikunterricht in der Primarstufe abzudecken.

Darüber hinaus kann die Schulleiterin/der Schulleiter geeignete Lehrkräfte aus dem Kollegium bestimmen, die mit ihrem Einverständnis den Unterricht durchführen können. Dies können beispielsweise Lehrkräfte sein, die die Fakultas für Religion besitzen, oder die an einer Weiterbildung für Ethik teilnehmen und einen Abschluss anstreben. In der Zwischenzeit gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Schülerinnen und Schüler zu beschulen, je nach Zusammensetzung des Schülerklientels und des Lehrerkollegiums (z. B. AGs, Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung u. ä.). Diese Unterrichtsangebote sind nicht als Ersatz für den Religionsunterricht gedacht, sondern nur als Übergangslösung, bis genug Personal vorhanden ist, das den Ethikunterricht anbieten kann.

Frage 9: *Wie viele Grundschulen in Hessen stellen neben dem katholischen und protestantischen Religionsunterricht weder Ethik noch ein anderweitiges Ersatzangebot (Frage 8) zur Verfügung?*

Das sind insgesamt 981 Grundschulen im Schuljahr 2011/2012. Des Weiteren verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 5.

Frage 10: *Welche Maßnahmen sind bislang vorgesehen, um die im Hessischen Schulgesetz (§ 17 Abs. 4) festgelegte Schulstundenzahl von 20 Stunden (1. und 2. Klasse) bzw. 25 Stunden (3. und 4. Klasse) pro Woche an Grundschulen bei Unterrichtsausfall bzw. mangelndem Unterrichtsangebot einzuhalten?*

Zunächst ist festzustellen, dass hier das Konzept der verlässlichen Schule greift. Damit wird gewährleistet, dass vier Zeitstunden im 1. und 2. Schuljahr und fünf Zeitstunden in den Klassen 3 und 4 verlässlich eingehalten werden. Die Schule erhält dafür ein Vertretungsbudget und hat einen Personalpool für kurzfristige Unterrichtsausfälle. In Grundschulen werden verschiedene Lehrmethoden umgesetzt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, selbstständig an Lerninhalten zu arbeiten (z. B. Wochenplan oder Stationsarbeit). Jede Klassenlehrerin erstellt zudem einen Materialpool, aus dem die Vertretungskräfte Lehrmittel entnehmen können, mit denen sie kurzfristig den Unterricht planen können. Durch die enge Zusammenarbeit der Klassenlehrer/innen in den Jahrgängen kann die Lehrkraft der Nachbarklasse die Vertretungskraft unterstützen. Das ist möglich, da die Lehrkräfte in der überwiegenden Anzahl der Grundschulen Jahrgangsteams gebildet haben.

Jede Schule ist zudem angehalten, ein Vertretungskonzept zu erstellen, indem sie Maßnahmen festschreibt, wie sie die Vorgaben der verlässlichen Schule umsetzen will. Die Vertretungskonzepte werden regelmäßig von der Schulaufsicht überprüft und sind Inhalte der Zielvereinbarungen zwischen Schulleitung und Schulaufsicht.

Frage 11: *Was beabsichtigt die Kultusministerin zu tun, um den Schülerinnen und Schülern, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ihre verpflichtende Teilnahme am Ethik-Unterricht zu ermöglichen und die festgelegte Wochenstundenzahl bei Unterrichtsausfall, der auf ein mangelndes Unterrichtsangebot zurückzuführen ist, zu kompensieren?*

Die Schulleitungen der Grundschulen werden auf den Dienstversammlungen der Staatlichen Schulämter dazu ermutigt, Lehrkräfte gezielt anzusprechen und zu motivieren, sich im Fach Ethik zu qualifizieren, damit das Angebot von Ethikunterricht an Grundschulen weiter ausgebaut werden kann.

Seit dem 1. August 2012 werden zwei Weiterbildungskurse in Ethik für Grundschullehrkräfte angeboten, die voll besetzt sind.

Des Weiteren habe ich in der Antwort auf die Frage 10 schon einiges ausgeführt.

Abg. **Barbara Cárdenas** bedankt sich für den gegebenen Bericht und merkt an, dass sie, die Fragen 3 und 10 betreffend, über andere Informationen verfüge.

Im Folgenden fasst der Ausschuss den unten stehenden

Beschluss:

KPA/18/45 – 20.09.2012

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts im Kulturpolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Die Ministerin sagt zu, den mündlich gegebenen Bericht schriftlich nachzureichen.